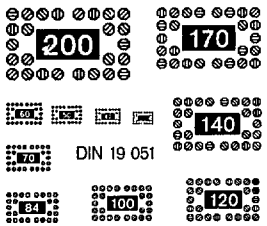

Satzungsänderungen

der Gewerkschaft

BAU - STEINE - ERDEN

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97 - 01649

§ 1

Name, Umfang und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „**INDUSTRIE**GEWERKSCHAFT BAU - STEINE - ERDEN". Sie ist im Rahmen des DGB die gewerkschaftliche Organisation für alle in der Bau- **und Wohnungs**wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

2. Zur Bau- **und Wohnungs**wirtschaft gehören alle Betriebe des Bauhaupt-, Ausbau- und Baunebengewerbes, **der baustofferzeugenden und baustoffverarbeitenden Industrie** sowie der gesamten Industrie Steine und Erden.

3. Das räumliche Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorerst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland **einschließlich Berlin** mit dem Ziel des Zusammenschlusses aller Beschäftigten in der Bau- **und Wohnungswirtschaft** des gesamten Deutschen Reiches.

4. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel

1. Die Gewerkschaft erstrebt:

a) den Zusammenschluß aller Beschäftigten in der Bau- **und Wohnungs**wirtschaft

. . . . . .

. . . . . .

g) **Mitbestimmung** bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben.

§ 3

Eintritt

1. Mit dem Eintritt in die Gewerkschaft verpflichtet **sich jedes Mitglied,** die Vorschriften der Satzung zu erfüllen und anderen Personen gegenüber zu vertreten.

2. Beitrittsberechtigt sind alle in der Bau- und **Wohnungswirtschaft** Beschäftigten . . . . . .

3. Der Eintritt ist **vollzogen** durch Abgabe . . . . . .

§ 4

Übertritt aus anderen Gewerkschaften

Der Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft ist, sofern alle Verpflichtungen der bisherigen Gewerkschaft gegenüber erfüllt sind, kostenlos. Das Mitgliedsbuch ist zum Umtausch **bei der zuständigen Verwaltungsstelle abzugeben.** Die bisherige Beitragsleistung sowie die bezogenen Unterstützungen werden angerechnet. Der Übertritt hat innerhalb von vier Wochen nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft zu erfolgen.

§ 5

Austritt und Ausschluß

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft steht den Mitgliedern jederzeit frei. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt, gegen ihre Satzungen verstößt, die parteipolitische oder religiöse Neutralität mißachtet, wird ausgeschlossen. Statt des Ausschlusses kann in besonders gelagerten Fällen der Verstoß anders geahndet werden.

2. Der Ausschluß wird durch die Verwaltungsstelle vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptvorstandes vollzogen.

3. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe **des Ausschlusses** das Beschwerderecht an den Gewerkschaftsausschuß und endgültig an den nächsten Gewerkschaftstag zu. Eine richterliche Nachprüfung ist ausgeschlossen. Der vorläufige Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

4. Hat der Hauptvorstand **die Zustimmung zum Ausschluß abgelehnt,** oder hat der Gewerkschaftsausschuß oder der Gewerkschaftstag den Ausschluß aufgehoben, so ist der Betreffende wieder vollberechtigtes Mitglied der Gewerkschaft.

§ 7

Wiederaufnahme von Mitgliedern

. . . . . .

. . . . . .

3. Wer wegen Vergehens gegen § 5 Absatz **1** . . . . . .

§ 9

Beiträge

. . . . . .

3. Von den erwerbslosen, kranken und invaliden Mitgliedern wird wöchentlich ein Verwaltungsbeitrag **in Höhe von 20 Pf erhoben. Unterstützungsberechtigte erkrankte Mitglieder, die auf Grund des § 12 Unterstützung beziehen, haben für die Dauer des Unterstützungsbezuges den satzungsmäßigen Beitrag zu zahlen.**

5. Für Lehrlinge, **die hinsichtlich der Entlohnung nicht unter die Bestimmungen eines Tarifvertrages fallen,** werden besondere Beitragsstaffeln entsprechend ihrem Einkommen eingeführt.

§ 10

Beitragsstundung

1. **In außergewöhnlichen Notfällen kann das Mitglied Beitragsstundung beim Verwaltungsstellenvorstand beantragen. Die Stundung darf in der Regel die Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten.**

2. Anspruch auf **die satzungsmäßige** Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 11

Beitragsbefreiung

. . . . . .

1.

2. Mitglieder, die inhaftiert sind, sofern sie nicht von der **Industrie**gewerkschaft Bau - Steine - Erden Unterstützung beziehen . . . . . .

§ 12

Unterstützungen

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern

1. Rechtsschutz, Streik-, Aussperrungs-, Gemaßregelten-, Inhaftierten-, **Kranken-** und Sterbeunterstützung auf Grund **der Satzungen.** Ein Rechtsanspruch steht den Mitgliedern nicht zu.

3. . . . . .

c) Bei Krankenunterstützung das Mitgliedsbuch und eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

§ 13

Rechtsschutz

. . . . . .

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem **Arbeitsverhältnis,** der Sozialgesetzgebung sowie auf Strafmandate und Anklagen, die dem Mitglied aus einer ihm aufgetragenen Tätigkeit für die Gewerk-

A 97 - 01649

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

schaft erwachsen. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Rechte aus der Sozialversicherung handelt.
Über die Bewilligung von Rechtsschutz in Streitfällen, die mit Kosten für die Hauptkasse verbunden sind, entscheidet der Hauptvorstand.
3. bleibt, nur das Wort alsbald in Reihe 6 wird durch **„sofort"** ersetzt.

§ 14

Unterstützung gemaßregelter Mitglieder

1. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft oder infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt, so wird ihnen aus der Hauptkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von acht Wochen eine Unterstützung in Höhe der **eineinhalbfachen** satzungsmäßigen Streikunterstützung gewährt. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand von dieser Regelung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen abweichen. Für die **Berechnung** der Unterstützung sind die zuletzt geklebten Beitragsmarken maßgebend. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben diese sofort dem Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden, der den Tatbestand **feststellt** und das Weitere beim Hauptvorstand **veranlaßt.**

§ 16

Streikunterstützung

1. Streikunterstützung wird nur für die vom Bezirks- und Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen gewährt.
Die Höhe beträgt:

Bei einem Wochenbeitrag ab	nach 13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen	208 Wochen
80 Pf	**15,20**	**18,—**	**20,90**	**23,75**
90—100 „	**18,40**	**21,85**	**25,40**	**28,75**
110—120 „	**20,25**	**24,30**	**27,—**	**31,—**
130—140 „	**23,50**	**27,90**	**31,—**	**36,15**
150—160 „	**26,10**	**30,60**	**35,—**	**40,25**
170—180 „	**29,—**	**34,—**	**38,—**	**44,—**
200 und mehr	**31,—**	**36,—**	**40,—**	**46,—**

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Wochen.

Familienunterstützung:

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder unter 15 Jahren wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je **1,50 DM** bei einer Mitgliedschaft bis 52 Wochen und ein solcher von **3 DM** bei einer Mitgliedschaft von über 52 Wochen gewährt.

. . . . . .

§ 17

Krankenunterstützung

1. Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit entsprechend dem § 9 Vollbeiträge gezahlt haben, können Krankenunterstützung beziehen.
Die Beiträge von 0,20 bis 0,60 DM wöchentlich gelten für Vollarbeiter **nicht** als Vollmarken. Für Lehrlinge erfolgt eine besondere Regelung.
2. Die Beiträge müssen in der dem Stundenlohn entsprechenden Beitragshöhe gezahlt sein und bis zum Ablauf der gewährten Unterstützungszahlung in der Beitragshöhe, in der die Unterstützung bezogen wurde, weiter entrichtet werden.

3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten 52 Wochen geleisteten Vollbeiträge.

Sie betragen bei einem

Wochenbeitrag	täglich	wöchentlich	Wochenbeitrag	täglich	wöchentlich
0,80	0,80	4,80	1,50	1,50	9,—
0,90	0,90	5,40	1,60	1,60	9,60
1,—	1,—	6,—	1,70	1,70	10,20
1,10	1,10	6,60	1,80	1,80	10,80
1,20	1,20	7,20	2,—	2,—	12,—
1,30	1,30	7,80	2,50	2,50	15,—
1,40	1,40	8,40	3,—	3,—	18,—

4. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach dem 1. Januar 1946 geleisteten Vollbeiträge und beträgt:

36 Tage nach Leistung von 52—156 Wochen-Vollbeiträgen
48 Tage nach Leistung über 156—312 Wochen-Vollbeiträgen
60 Tage nach Leistung über 312 Wochen-Vollbeiträgen

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. In die Woche fallende Feiertage sind Werktagen gleichzusetzen.

5. Die Zahlung der Krankenunterstützung beginnt mit der 3. Woche der Krankheit. Die ersten 14 Tage gelten als Wartezeit. Die Wartezeit rechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit.
Liegen zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit weniger als sechs Wochen (42 Tage), so kann, falls noch Unterstützungsanspruch besteht, die Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ohne Wartezeit erfolgen.

6. Ist während der Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung nach Absatz 3 voll abgehoben, so kann das Mitglied erst nach Leistung von 52 Wochen-Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.
Wird die Unterstützung nicht voll in Anspruch genommen, und sind bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit noch keine 52 Wochen-Vollbeiträge entrichtet, so können noch die restlichen Tage bis zur Aussteuerung gezahlt werden.

7. Mitgliedern, die im Laufe der letzten 52 Wochen unterschiedliche Vollmarken geklebt haben, wird bei der Berechnung der Unterstützung der Durchschnittsbetrag zugrunde gelegt.
Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die während der Lehrzeit arbeitsunfähig krank sind, erhalten auf Antrag den sechsfachen Betrag der von ihnen geklebten Lehrlingsmarken als Wochenunterstützung. Alle anderen Bestimmungen der Satzung gelten auch für Lehrlinge sinngemäß. Lehrlinge, die nach Beendigung der Lehre als Geselle 26 Wochen ihrem Stundenlohn entsprechend Vollbeiträge geleistet haben, erhalten Unterstützung nach den geklebten Marken der letzten 26 Wochen-Vollbeiträge.

8. Der Antrag ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des in Ordnung befindlichen Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

9. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Unterstützung nicht vier Wochen nach Beendigung der Krankheit abgehoben ist.

10. Unterstützung kann nur von der Verwaltungsstelle gezahlt werden, bei der das Mitglied in der Kartei geführt wird.
11. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Verwaltungsstelle unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

§ 18

Sterbeunterstützung

Der Text nach der Tabelle auf S. 8 lautet:
Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehörten, wird ein Zuschlag von 50 DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft **mindestens ein Jahr vor der** Auflösung der Gewerkschaft bestand.
Invaliden, die nach 1945 nur Anerkennungsbeiträge geleistet haben, erhalten, wenn sie bis zum 30. August 1948 wieder Mitglied der Gewerkschaft geworden sind, ein Sterbegeld in Höhe von 40 DM.
Mitglieder, die nach 1945 bis zu ihrer Invalidität 104 Vollmarken geleistet haben, erhalten Sterbeunterstützung nach den zuletzt geklebten 52 Vollmarken.

§ 19

Gewerkschaftspresse

2. In der 4. Zeile wird das Wort Generalversammlung durch „**Haupt**versammlung" ersetzt.

3. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Schreibweise des Gewerkschaftsorgans zu überwachen. **Zur Ausgestaltung des Gewerkschaftsorgans und Entgegennahme etwaiger Beschwerden wird eine Pressekommission, bestehend aus fünf Mitgliedern des Beirats, gewählt.**

4. Ein Vertreter der Schriftleitung muß dem Gewerkschaftstag mündlich über den Stand der Zeitung berichten. **Über Beanstandungen und etwaige Beschwerden gibt ein Mitglied der Pressekommission Auskunft.** Als letzte Beschwerdeinstanz gilt der Gewerkschaftstag.

§ 21

Gewerkschaftswahlen

Die Mitglieder entscheiden über alle Fragen der Gewerkschaftspolitik nach demokratischen Grundsätzen.
Alle Gewerkschaftsorgane müssen demokratisch von den Mitgliedern selbst oder ihren Delegierten gewählt werden. Alle gewählten Gewerkschaftsorgane sind Beauftragte der Gewerkschaftsmitglieder. **Sie können aus ihren Funktionen abberufen werden, wenn ihnen satzungswidriges Verhalten nachgewiesen wird.**

§ 22

Verwaltungsstellen

Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:
Kommt über die Zusammenlegung von Verwaltungsstellen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Hauptvorstand endgültig.
Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 30 Prozent des Beitragsaufkommens. Von den Verwaltungsbeiträgen (20-Pf-Marken) verbleiben den Verwaltungsstellen jedoch 50 Prozent.

3. Jede Verwaltungsstelle führt den Namen „**Industrie**gewerkschaft Bau - Steine - Erden", Verwaltungsstelle . . . . . .

4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle besteht **in der Regel** aus einem . . .

5. Die Wählbarkeit des Verwaltungsstellen-Vorstandes hat eine ununterbrochene **fünf**jährige Mitgliedschaft einer anerkannten Gewerkschaft zur Voraussetzung. Ausnahmen für Jugendliche sind zulässig.
8. Alle vom Gewerkschaftstag **und Beirat** beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur für Gewerkschaftszwecke verwendet werden.
9. Jede Verwaltungsstelle wählt je nach ihrer Mitgliederstärke zwei bis drei Revisoren. Die Revisoren haben die Pflicht, nach freiem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr **im Beisein des Vorsitzenden** die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren . . . . . .

§ 24

Jugendgruppen

1. Wo Lehrlinge und Jugendliche unter 21 Jahren der Gewerkschaft angehören, sollen sie tunlichst in einer Jugendgruppe zusammengefaßt werden. Zahlstellen mit mindestens zehn Lehrlingen aller Art und Jugendlichen unter 21 Jahren sollen angewiesen werden, eine Jugendgruppe zu errichten. Anweisung über die Einrichtung der Jugendgruppen erläßt der Hauptvorstand. Zweck der Jugendgruppen ist die Unterweisung der Jugendlichen in gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der Jugendlichen vor Ausbeutung im Arbeitsverhältnis, Belehrung und Beratung in beruflichen und sozialen Fragen, Erweckung und Pflege des Bildungswillens und des Gemeinsinns sowie Pflege edler Geselligkeit und Heranbildung der Jugendlichen zu tüchtigen Gewerkschaftlern.
2. Zur Leitung von Jugendgruppen soll aus den Kreisen der Berufskollegen ein geeigneter älterer und für diese Aufgaben ganz besonders befähigter Kollege gewählt werden, bei dem die innere Bereitwilligkeit hierzu Vorbedingung sein muß. Die Leitung kann auch auf einen gewählten Jugendlichen übertragen werden, wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt. Bei größeren Gruppen sind von den Jugendlichen gewählte Vertreter zur Erledigung der anfallenden Arbeiten hinzuzuziehen.
3. Der Leiter der örtlichen Jugendgruppe hat die Geschäfte der Gruppe zu führen, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellen-Vorstand, der ihm als Berater zur Seite steht, alle Veranstaltungen vorzubereiten, die der Erfüllung des Gewerkschaftszweckes dienen. Sie haben insbesondere für die Abhaltung von Vorträgen über gewerkschaftliche, berufliche, wissenschaftliche und literarische Fragen zu sorgen, Ausflüge zu veranstalten, Besichtigungen von Bauwerken, Museen, Sammlungen, Theaterbesuche und sonstiges zu organisieren.
4. Um den Jugendlichen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, kann die Gruppenleitung in Verbindung mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle eine Spargelegenheit einrichten.
5. Der Verwaltungsstellen-Vorstand hat der Jugendgruppe das zur Durchführung ihrer Arbeiten notwendige Material zur Verfügung zu stellen und die zur Erledigung aller ihr gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu gewähren.

§ 26

Bezirksleitungen

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wählt die Bezirkskonferenz einen Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand besteht aus **dem Bezirksleiter** als 1. Vorsitzenden.
6. Die Bezirkskonferenz tagt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand alle zwei Jahre. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Bezirkskonferenzen einzuberufen. Der Bezirksleiter hat seine Tätigkeit nach dem vom Gewerkschaftsbeirat beschlossenen Regulativ für Betriebsleiter durchzuführen.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die **Industrie**gewerkschaft .....

5. Dem Vorstand obliegt u. a.

Alle Aufgaben, die sich für ihn aus diesem Statut, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, **Gewerkschaftsbeirats,** Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

§ 28

Gewerkschaftsbeirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis zu **45 000** Mitglieder einen Vertreter, über **45 000** Mitglieder zwei Vertreter. Die Vertreter werden in Bezirkskonferenzen gewählt. Zum Beirat gehören außerdem . . . .

4. Die Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirats zu e und f bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 29

Gewerkschaftsausschuß

1. Zur Überwachung der Tätigkeit des Hauptvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die **Geschäftsführung** innerhalb der Gewerkschaft .....

3. Der Gewerkschaftsausschuß ist auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sein Vorsitzender erstattet über die Tätigkeit des Ausschusses Bericht.

§ 31

Gewerkschaftstag

1. Die höchste Instanz ist der Gewerkschaftstag. Er **findet** in der Regel alle zwei Jahre **statt** ...

Der Gewerkschaftstag hat alle Angelegenheiten der Gewerkschaft zu erledigen, wie

. . . .

. . . .

Bestätigung oder Neufassung der Satzung und der allgemeinen Richtlinien, Wahl des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses **und der Revisoren.**

3. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus

. . . .

. . . .

den Mitgliedern des Hauptvorstandes und **Gewerkschaftsbeirats.**

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag haben sich durch ihr Mandat und ihr Mitgliedsbuch auszuweisen.

Die Wahl der Delegierten hat auf Grund der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten **und vom Beirat beschlossenen** Wahlordnung zu geschehen.

5. Delegierte zum Gewerkschaftstag müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein; bei Jugendlichen sind Ausnahmen zugelassen.

§ 32

Verantwortlichkeit der Gewerkschaft

1. Die **Industrie**gewerkschaft Bau - Steine - Erden . . . .

§ 33

Schlußbestimmungen

Das vom Hauptvorstand der **Industrie**gewerkschaft Bau - Steine - Erden

Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH Frankfurt am Main